

der Gesetzgebung, auch eine Phase des kulturellen und politischen Aufbruchs dar. Neben reger Reformtätigkeit auf staatlicher Ebene (Schulreform, Währungsreform, Strafrechtsreform, Steuerreform etc.), kam es im kulturell-gesellschaftlichen Leben zur Gründung zahlreicher Vereine: Musik- und Gesangsvereine, Lesevereine, Schützen, Turn- und Radfahrervereine entstanden im ganzen Lande.

Wünsche und Forderungen nach wesentlichen Veränderungen wurden – bei der Kleinheit des Landes kein überraschendes Moment – immer auch von Ereignissen in den umliegenden Staaten und Regionen mitbestimmt. Dies zeigt sich etwa im Zusammenhang mit den Unruhen von 1831/32, den Revolutionsereignissen von 1848/49, aber auch bei den Veränderungen im Umfeld des Ersten Weltkrieges.

Solange die wirtschaftliche Lage einigermaßen erträglich war, bot die liechtensteinische Bevölkerung kaum Hand zu weitgehenden Änderungen. Die Person und Art des Fürsten, der Einfluss der katholischen Kirche sowie die konservative Grundhaltung und die sozial mehrheitlich homogene Struktur der Bevölkerung und ihrer Vertretung im Parlament waren die massgeblichen Gründe dafür.

3. Aussenpolitische Entwicklung

Bis 1862 war der Fürst bestimmende Kraft der Aussenpolitik. Faktisch wurde Liechtensteins Aussenpolitik dieser Phase bestimmt durch die Mitgliedschaft im Rheinbund (1806–1813) im Deutschen Bund (1814–1866) und durch den Zoll- und Steuervertrag mit Österreich (1852–1919). Mit der Schweiz wurde 1837 die Vereinbarung über die Rheinkorrektion und 1838 ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen. 1911 trat das Übereinkommen über den Post-, Telegraphen- und Telefondienst mit Österreich in Kraft. Liechtenstein behielt sich das Recht vor, eigene Briefmarken herauszugeben. Die ersten liechtensteinischen Briefmarken erschienen 1912.

Die Mitgliedschaft in den verschiedenen Organisationen war vor allem wichtig für die Begründung, Erhaltung und Bestätigung der Souveränität Liechtensteins. Die Mitgliedschaft beim Deutschen Bund hatte auch innenpolitische Konsequenzen. Aufgrund des Art. 13 der Deutschen Bundesakte erliess Fürst Johann I. die Landständische Verfassung (1818). Eine weitere Folge dieser Mitgliedschaften war die Einführung eines liechtensteinischen Militärkontingents. Der Rheinbund Napoleons verpflichtete Liechtenstein, ein Truppenkontingent von 40 Mann zu stellen. Diese Verpflichtung wurde von Liechtenstein durch zwei Militärverträge von 1806 und 1809 auf das Herzogtum Nassau abgewälzt. In den Befreiungskriegen gegen Napoleon forderten die alliierten Mächte von den ehemaligen Rheinbundstaaten die doppelte Anzahl an Mannschaft. Um die 1806 erhaltene Souveränität zu bewahren, sah sich Liechtenstein gezwungen, diese Forderungen zu erfüllen. So kam es 1814 und 1815 zum Einsatz liechtensteini-